

der Werktätigen zu demokratischer Mitarbeit und Mitentscheidung so zu nutzen, daß mit geringstem" gesellschaftlichen Aufwand ein Maximum an gesellschaftlichen Ergebnissen erzielt wird.²⁸

Soweit es sich um Straftatlassene handelt, die nach § 2 Buchst. e) der Verordnung vom 15. August 1968 als kriminell gefährdete Bürger erfaßt wurden, wird hinsichtlich des Abschlusses und des Inhalts der Betreuungsprogramme auf die im 2. Abschnitt enthaltenen diesbezüglichen Ausführungen verwiesen.

²⁸ Vgl. dazu **W. Ulbricht** „Erklärung vor der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik“, Neues Deutschland vom 3. Mai 1967.